

# STATUTEN

## Fussballclub Bolligen



## **I. NAME, SITZ und ZWECK**

### **Art. 1 Name und Sitz**

**Abs. 1** Der Fussballclub Bolligen (nachstehend FCB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB mit Sitz in Bolligen;  
Der FCB ist politisch und konfessionell neutral;  
Der Clubfarben sind rot/weiss;  
Der Heim-Spielplatz ist der Sportplatz Wegmühle.

### **Art. 2 Zweck**

**Abs. 1** Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

## **II. DACHVERBÄNDE**

### **Art. 3 SFV, FVBJ, MFV**

**Abs. 1** Der FCB ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, seiner Abteilungen und der Regionalverbände (FVBJ, MFV) sind für die Mitglieder und Funktionäre des FCB verbindlich.

## **III. BESTAND**

### **Art. 4 Der FCB umfasst folgende Mitgliederkategorien:**

- Ehrenmitglieder;
- Aktive;
- Senioren;
- Veteranen;
- Junioren;
- Passivmitglieder;
- Donatoren;
- Sympathy-Club Mitglieder;
- Freimitglieder.

## **IV. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 5 Ehrenmitglied**

**Abs. 1** Wer sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ehrenmitglieder geniessen sämtliche Rechte, sind aber von der Beitragspflicht entbunden.

### **Art. 5.1 Aktive, Senioren, Veteranen**

**Abs. 1** Jede natürliche Person, welche Fussball spielt und die von SFV vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, kann Aktiv-, Senioren- und Veteranenmitglied werden; Mitglieder sind verpflichtet, den Aufgeboten zu den Spielen und dem Training Folge zu leisten.

### **Art. 5.2 Junioren**

**Abs. 1** Junioren sind Mitglieder der Juniorenabteilung, die Fussball spielen und gemäss Reglement des SFV in der Kategorie "Junioren" eingestuft sind.

### **Art. 5.3 Passive, Donatoren und Sympathy-Club Mitglieder**

**Abs. 1** Wer den Fussballsport im FCB unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken, kann dem Verein als Sympathy-Clubmitglied, als Donator oder Passivmitglied beitreten. Sympathy-Clubmitglieder, Donatoren oder Passivmitglieder haben volles Stimmrecht und sind wählbar.

### **Art. 5.4 Freimitglieder**

**Abs. 1** Freimitglieder sind Mitglieder, welche sich durch ihre Treue zum Verein auszeichnen. Jede Mitgliederkategorie wird nach 30 Jahren Vereinzugehörigkeit (Beginn der Zeitrechnung ist das 20. Lebensjahr) zum Freimitglied. Die Freimitglieder geniessen sämtliche Rechte der Mitgliederkategorie, sind aber von der Beitragspflicht entbunden.

## **V. BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS**

### **Art. 6 Beitritt**

**Abs. 1** Beitrittsgesuche sind dem FCB zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Beitrittsgesuche von Junioren müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Vorstand behält sich das Recht vor, ein Beitrittsgesuch abzulehnen.

**Abs. 2** Mit dem Beitritt übernimmt das Mitglied sämtliche statutarischen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

### **Art. 7 Übertritt**

**Abs. 1** Der Vorstand veranlasst den Übertritt von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen, welche einem andern Verein angehören und dem FCB beitreten möchten. Junioren werden nach Ablauf des vom SFV festgesetzten Juniorenalters automatisch zu den Aktivmitgliedern überschrieben, falls vom betreffenden Junior keine anders lautende schriftliche Erklärung abgegeben wird.

### **Art. 8 Austritt**

**Abs. 1** Austritte aus dem Verein bzw. Übertritte zu einem anderen Verein können nur auf Ende einer Saison erfolgen und müssen bis spätestens einen Monat vor Schluss der Meisterschaft schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch Aus- und Übertrittsgesuche bewilligen, die nicht auf den erwähnten Termin gestellt werden.  
In jedem Fall haftet der Austretende dem FCB für alle seine finanziellen Verpflichtungen, die bis zum Ende seiner Mitgliedschaft fällig werden.

### **Art. 9 Ausschluss**

**Abs. 1** Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, den Statuten und Beschlüssen des Vereins oder des Vorstandes zuwiderhandelt, den Trainings und den obligatorisch zur Teilnahme erklärten Veranstaltungen des Vereins unentschuldigt fernbleibt, ferner Mitglieder, die den Verein durch ihr Verhalten schädigen oder in Misskredit bringen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit. Gegen die Ausschlussverfügung kann innert zehn Tagen schriftlich zuhanden der nächsten Hauptversammlung Rekurs eingereicht werden. Dieses Organ entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder gehen sämtlicher Rechte gegenüber dem Verein verlustig.

## **VI. PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **Art. 10 Generelle Pflichten**

**Abs. 1** Die Mitglieder sind gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie Beschlüsse und Anordnungen der Organe des FCB zu befolgen.  
Der Besuch von Vereinsversammlungen ist für Aktive, Senioren, Veteranen und Junioren A ist obligatorisch.

### **Art. 10.1 Mitarbeit zu Gunsten des Vereinslebens**

**Abs. 1** Jedes Aktiv-, Senioren- und Veteranenmitglied sowie die Junioren, welche das 16. Lebensjahr abgeschlossen haben, können zur Mitarbeit zum Wohle des Vereinslebens aufgeboden werden. Die Arbeiten – in der Regel mindestens 4 Stunden pro Jahr - werden im Normalfall durch den Vorstand an die Trainer der Mannschaften delegiert, welche die nötige Anzahl Spieler aufbieten. Folgen die Mitglieder den Aufgeboden nicht, sind die Trainer berechtigt, den Mitgliedern eine Entschädigung von Fr. 15.— pro Stunde zu Gunsten der Mannschaftskasse in Rechnung zu stellen.

**Abs. 2** Ist der Betrag 90 Tage nach Erhalt der Rechnung nicht beglichen, wird der Spieler clubintern gesperrt und kann den Spielbetrieb erst wieder aufnehmen, wenn die Schuld vollständig beglichen ist.

### **Art. 10.2 Bussgelder für Reklamieren, Unsportlichkeiten etc.**

**Abs. 1** Bussgelder vom Verband für gelbe und rote Karten infolge Reklamierens und Unsportlichkeiten (Definition nach Rücksprache mit dem Trainer) werden vom Vorstand per Ende Vor- und Rückrunde den Mannschaften in Rechnung gestellt. Es ist den Trainern überlassen, ob der Betrag den Spielern weiter verrechnet oder aus der Mannschaftskasse bezahlt wird.

## **VII. ORGANE**

### **Art. 11 Die Organe des FCB sind:**

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Spielkommission

**Art. 12 Hauptversammlung**

**Abs. 1** Die findet jährlich spätestens zwei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen (ZBG, Art. 4, Absatz II) (Vereinsjahr: 1. August – 31. Juli). Es obliegen ihr folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
3. Entgegennahme der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Wahlen
  - a) Präsident
  - b) übrige Vorstandsmitglieder
  - c) Rechnungsrevisoren
6. Ehrungen
7. Behandlung der Anträge von Mitgliedern
8. Verschiedenes

**Art. 13 Ausserordentliche Hauptversammlung**

**Abs. 1** Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden:

- durch den Vorstand
- wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich verlangt.

Diesem Ersuchen ist innert 45 Tagen Folge zu leisten.

**Art. 14 Einberufung der Hauptversammlung**

**Abs. 1** Die Einladung, einschliesslich der Traktandenliste, muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus zugestellt werden.

**Abs. 2** Anträge müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

**Art. 15 Wahlen**

**Abs. 1** Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.

**Abs. 2** Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen werden vorbehältlich abweichender Bestimmungen der Statuten mit einfacher Mehrheit vorgenommen.

**Abs. 3** Beschlüsse über Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Abs. 4** Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**Abs. 5** Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können geheime Abstimmung verlangen.

**Art. 16 Der Vorstand**

**Abs. 1** Der Vorstand setzt sich aus maximal 11 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konsolidiert sich der Vorstand selbst. Folgende Chargen sind zwingend zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- sportlicher Leiter Aktive (Spielerkommissionspräsident)
- sportlicher Leiter Junioren (Juniorenobmann)

**Abs. 2** Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  
Der Vorstand verpflichtet sich, seine ihm übertragenen Rechte und Pflichten bis zur nächsten Hauptversammlung auszuüben. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt und wieder wählbar.

**Abs. 3** Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

**Art. 17 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes**

**Abs. 1** Der Vorstand leitet den FCB und vertritt ihn nach aussen, übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung, sorgt für die Einhaltung der Statuten und hat alle Befugnisse, die Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen übertragen.

**Abs. 2** Der Vorstand tritt, so oft die Geschäfte es erfordern, zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen. Zu dieser Sitzung wird schriftlich eingeladen.

**Abs. 3** Der Präsident führt die Verhandlungen des Vorstandes und der Hauptversammlung. Bei Wahlen und Beschlussfassungen hat er Stimme und Stichentscheid.  
Die offiziellen Schriftstücke werden mit der Unterzeichnung durch den Präsidenten mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindlich.

**Abs. 4** Der Vizepräsident führt im Verhinderungsfalle des Präsidenten die Geschäfte.

**Abs. 5** Der Sekretär führt die Korrespondenz des Vorstandes und das Protokoll bei Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er unterzeichnet mit dem Präsidenten die offiziellen Schriftstücke.

**Abs. 6** Der Kassier führt die Buchhaltung und erledigt die Finanzgeschäfte. Er unterzeichnet mit dem Präsidenten die offiziellen Schriftstücke, welche finanzielle Belange betreffen.

**Abs. 7** Der Spielerkommissionspräsident führt die Geschäfte der Spielkommission und ist dem Vorstand gegenüber für den Spielbetrieb verantwortlich. Er leitet diejenigen Versammlungen und Sitzungen, die rein spielerische Belange zum Thema haben.

**Abs. 8** Der Juniorenobmann leitet die Juniorenabteilung und organisiert im Einvernehmen mit der Spielkommission den Spielbetrieb der Junioren gemäss dem Juniorenreglement SFV.

**Abs. 9** Der Senioren-/Veteranenobmann leitet die Senioren-/ Veteranenabteilungen.

**Abs. 10** Sämtliche Obliegenheiten der Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden in Pflichtenheften geregelt.

**Abs. 11** Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.- sFr. für nicht budgetierte Kosten. Ausgenommen hievon sind Zahlungen an die Dachverbände.

#### **Art. 18 Spielkommission**

**Abs. 1** Die Spielkommission setzt sich zusammen aus:

- Sportlicher Leiter Aktive (Spielerkommissionspräsident)
- Vereinspräsident
- Sportlicher Leiter Junioren (Juniorenobmann)
- Trainer der Aktiven, Senioren und Veteranen
- Sekretär

**Abs. 2** Sie leitet und überwacht den Sport und Spielbetrieb des FCB.

**Abs. 3** Der Spielerkommissionspräsident ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Präsidenten und wenn der finanzielle Bereich berührt wird, zusätzlich mit dem Kassier Transfergeschäfte zu tätigen.

#### **Art. 19 Rechnungsrevisoren**

**Abs. 1** Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Bücher und die Kasse des Vereins wenigstens jährlich ein Mal zu prüfen und darüber der Hauptversammlung unter Antragstellung schriftlich zu berichten.

Ihre Amtszeit dauert drei Jahre. Der Amtsältere scheidet aus und wird durch den Ersatzrevisor ersetzt.

### **VIII. GESCHÄFTSJAHR und RECHNUNGSWESEN**

#### **Art. 20 Geschäftsjahr**

**Abs. 1** Es dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

**Art. 21 Einnahmen des Vereins**

**Abs. 1** Die Einnahmen des FCB bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Wettspieleinnahmen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- diversen Einnahmen

**Art. 22 Mitgliederbeiträge**

**Abs. 1** Die Mitgliederbeiträge sämtlicher Kategorien werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Sie sind jeweils bis zum 30. Oktober zu bezahlen.

**Abs. 2** Ehren- und Vorstands- und Freimitglieder sowie Trainer und Schiedsrichter sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

**Abs. 3** Der Vorstand hat die Befugnis, Mitgliederkategorien sowie Einzelmitglieder (Freimitglieder) vom Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise zu befreien, sofern dies im Interesse des FCB liegt.  
Mitglieder, die nach der Vorrunde (31. November) dem Verein beitreten, bezahlen die Hälfte des Saisonbeitrages.

## **IX. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

**Art. 23 Auflösung des Vereins**

**Abs. 1** Die Auflösung des FCB kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Hauptversammlung beantragt werden. Doch darf eine solche nicht erfolgen, solange 20 Mitglieder den Fortbestand des FCB beschliessen.  
Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.

**Abs. 2** Das Vereinsvermögen, das nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, wird im Falle einer Auflösung dem Schweizerischen Fussballverband zuhanden eines allfällig neu entstehenden Vereins in Bolligen mit dem gleichen Namen und Zweck zur Verwahrung übergeben, sofern er diesen Artikel in gleicher Fassung in seine Statuten aufnimmt.

**Abs. 3** Kommt eine solche Neugründung innert zehn Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt, das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Bolligen zu gemeinnützigen Zwecken zu überweisen.

## X. HAFTUNG

### Art. 24 Haftung

**Abs. 1** Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nicht anderes bestimmen (ZBG, Art. 75a).

## XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung des FCB am 16. August 2005 angenommen und treten am **01. September 2005** in Kraft.  
Sie ersetzen die Statuten vom **01. Oktober 2004**.

Bolligen, den 31. August 2005

FUSSBALLCLUB BOLLIGEN



Die Sekretärin  
Nardone Sara



Der Präsident  
Dalla Vecchia Beat